



Zahl: 796/817-2020

Rossatz, am 14.12.2020

FRIEDHOFSORDNUNG

für den Gemeindefriedhof der Marktgemeinde Rossatz-Arnsdorf in ROSSATZ

Verordnung des Gemeinderates, beschlossen in der Sitzung vom 11. Dezember 2020 mit der gemäß § 30 Abs. 3 des Gesetzes über die Regelung des Leichen- und Bestattungswesens in NÖ, LGBl. Nr. 9480-0 (idgF) eine **FRIEDHOFSORDNUNG** für den Friedhof der Marktgemeinde Rossatz-Arnsdorf erlassen wird.

§ 1 EIGENTUM, BETRIEB und VERWALTUNG

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen (Leichenhalle) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten und für die Bestattung der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
- (2) Der Gemeinde obliegt die Herstellung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes und deren Erhaltung.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofes wird vom Bürgermeister besorgt.
- (4) Alle Einrichtungen des Friedhofes sind frei und frei zugänglich zu halten.

§ 2 GRABARTEN

Der Friedhof verfügt über folgende Grabarten:

- a) Reihengräber, Familiengräber zur Aufnahme von 2 und 4 Leichen 1. und 2. Reihe
- b) Reihe M = Mauergräber (keine Grüfte)
- c) Reihe MG = Mittelgang
- d) Grüfte und zwar:
 1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen
 2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen
 3. zur Beisetzung bis zu 12 Leichen
- e) Urnennischen
 1. zur Beisetzung von 2 Urnen
 2. zur Beisetzung von 4 Urnen

§ 3 GRÄBERVERZEICHNIS, ÜBERSICHTSPLAN

Beim Gemeindeamt liegt ein Gräberverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten hervorgeht, sowie ein Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen, zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden auf.

§ 4 BENÜTZUNGSRECHT AN EINER GRABSTELLE

- (1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist beim Gemeindeamt unter Angabe der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzusuchen.
- (2) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid hat den Namen des Benützungsberechtigten, die genaue Bezeichnung der Grabstelle, die Grabart, das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes zu enthalten und ist ihm ein Hinweis anzuschließen, dass

- a) nach dem Tod des Benützungsberechtigten das Benützungsrecht auf dessen Erben übergeht,
 - b) die Erben verpflichtet sind, den Übergang des Benützungsrechtes der Gemeinde-Friedhofsverwaltung bekanntzugeben,
 - c) mehrere Erben innerhalb der vom Bürgermeister festgesetzten Frist einen gemeinsamen Bevollmächtigten namhaft zu machen haben. Wird innerhalb der festgesetzten Frist kein Bevollmächtigter namhaft gemacht, so hat der Bürgermeister einen Bevollmächtigten aus dem Personenkreis der Erben durch Bescheid zu bestellen, wobei in erster Linie der Ehegatte, dann einer der großjährigen Kinder, dann die Eltern zu berufen sind. Die in dieser Reihenfolge später Genannten jedoch nur dann, wenn die vorher Genannten nicht vorhanden sind, oder verzichten.
- (3) Bei Übertragung unter Lebenden kann das Benützungsrecht nur mit Zustimmung des Bürgermeisters, an eine andere physische oder juristische Person übertragen werden.
 - (4) Das Ansuchen um Zuweisung eines Grabes darf bei Gemeindemitgliedern, sowie bei Auswärtigen, die in der Gemeinde verstorben oder in deren eigener Gemeinde kein Friedhof vorhanden ist, nicht abgelehnt werden.
 - (5) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.
 - (6) Pro Familie wird nur 1 Grab vergeben - der Bürgermeister entscheidet über Anträge auf mehrere Gräber oder Grab und Gruft

§ 5 DAUER DES BENÜTZUNGSRECHTES

- (1) Die Entrichtung der Grabstellengebühr (siehe Friedhofsgebührenordnung) berechtigt zur Benützung der Grabstelle oder Urnennische auf die Dauer von 10 Jahren.
Bei Grüften beträgt die Dauer des Benützungsrechtes erstmalig 30 Jahre, mit der Möglichkeit der Erneuerung wie bei Gräbern. Die Fristen sind stets von dem, dem maßgebenden Ereignis nächstfolgenden Jahresbeginn zu rechnen.
- (2) Der Benützungsberechtigte bzw. dessen Bevollmächtigter ist nachweislich, längstens 6 Monate vor Ablauf des Benützungsrechtes, von der Friedhofsverwaltung davon in Kenntnis zu setzen, mit welchem Tag das Benützungsrecht erlischt und unter welchen Bedingungen es weiter verlängert werden kann.

§ 6 ERNEUERUNG DES BENÜTZUNGSRECHTES

- (1) Über Antrag ist das Benützungsrecht jeweils auf die Dauer von 10 Jahren zu erneuern, wenn ein diesbezügliches Ansuchen innerhalb von 6 Monaten vor Ablauf des Benützungsrechtes bei der Gemeinde-Friedhofsverwaltung eingebracht wird.
Es sei denn, dass
 - a) der Friedhof aufgelassen wird,
 - b) der Friedhof wegen Rummangels gesperrt ist,
 - c) der Gemeinderat wegen der begrenzten Belagsmöglichkeit des Friedhofes generell beschlossen hat, bis auf weiteres keine Erneuerung des Benützungsrechtes zuzulassen und dieser Beschluss ortsüblich kundgemacht worden ist.
- (2) Eine Erneuerung des Benützungsrechtes kann ferner vom Bürgermeister abgelehnt werden, wenn während der letzten Jahre des ablaufenden Benützungszeitraumes die Grabstelle durchwegs in einem verwahrlosten Zustand belassen worden ist.
- (3) Bei Grüften ist mit Ausnahme des Falles, dass der Friedhof aufgelassen wird, eine mindestens dreimalige Erneuerung des Benützungsrechtes zuzulassen.

§ 7 AUSGESTALTUNG UND ERHALTUNG EINER GRABSTELLE

- (1) Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Würde des Ortes auszugestalten.
- (2) Die Errichtung eines Grabdenkmales ist an die Bewilligung des Bürgermeisters gebunden. Dem Ansuchen um eine solche Bewilligung ist eine Beschreibung des Denkmals beizulegen. Die Aufstellung über 2 m hohen, und über 2 m breiten Denkmälern, figuraler Grabdenkmäler oder Grabmalüberdachungen ist nicht zulässig.
- (3) Die Bewilligung kann versagt werden, wenn das geplante Denkmal oder dessen Inschrift der Weihe und dem Ernst, oder der Eigenart der gesamten Anlage des Friedhofes widerspricht. Ferner, wenn das Denkmal geeignet ist, das Benützungsrecht anderer Grabstellen zu beeinträchtigen.
- (4) Das Bepflanzen der Grabstellen mit Sträuchern (bis höchstens 1 m) ist nur mit vorheriger Bewilligung des Gemeindeamtes gestattet. Außerhalb einer Grabstelle und entlang der Friedhofsmauer ist das Bepflanzen mit Sträuchern nicht gestattet und vorhandene Sträucher inkl. Efeu sind zu entfernen.
- (5) Das Aufstellen unpassender Gefäße, wie Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser, usw. zur Aufnahme von Schnittblumen, ist nicht gestattet.
Sie können von der Gemeinde-Friedhofsverwaltung ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden.
Ebenso können über die Grabstelle hinausragende Bepflanzungen ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden.
- (6) Grabsteine und Ornamente etc., die mehr als 5 cm zur senkrechten Achse schräg stehen, sind unverzüglich zu sanieren und fest zu verankern.
- (7) Grabsteine und Ornamente dürfen nicht mit der öffentlichen Einfriedungsmauer verbunden werden.
Bereits vorhandene, in die Einfriedungsmauer integrierte Grabsteine und Ornamente beinhalten auch die Haftung und Instandhaltung des jeweils benützten Einfriedungsmauerteiles. Die stets gegebene ordnungsgemäße Standfestigkeit und ein der Friedhofsverordnung nicht widersprechende Ausführung ist zu gewährleisten.

§ 8 VERFALL VON GRABSTELLEN UND GRABDENKMÄLERN

- (1) Bei Baufälligkeit des bei einem Grab oder Gruft aufgestellten Denkmals oder bei drohender Einsturzgefahr einer Gruft, hat der Benützungsberechtigte über Aufforderung der Gemeinde-Friedhofsverwaltung binnen 4 Wochen für ihre Instandsetzung zu sorgen. Widrigenfalls der Bürgermeister über das Denkmal und bei Baufälligkeit einer Gruft auch über die Grabstelle aus freiem Ermessen verfügen kann.
- (2) Ist das Benützungsrecht an einer Grabstelle erloschen, so ist das darauf befindliche Gedenkzeichen vom Bürgermeister auf die Dauer von 4 Monaten mit der Aufschrift "Heimgelassen" zu kennzeichnen. Solche Grabdenkmäler sind vom bisherigen Benützungsberechtigten binnen 4 Monaten ab Kennzeichnung auf eigene Kosten aus dem Friedhof zu entfernen, andernfalls das daran bestehende Eigentum an die Gemeinde übergeht. Das Gleiche gilt auch für Einfassungen und sonstige Bauteile.
- (3) Das Benützungsrecht erlischt, wenn keine Gebühr bezahlt wird, oder wenn durch Baufälligkeit der Gruft oder des Grabdenkmales "Gefahr in Verzug" gegeben ist und innerhalb der vom Bgm. festgesetzten Frist keine Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr unternommen wurden.
- (4) Bei Auflassung einer Gruft sind sämtliche Kosten wie Umsargung, Reinigung der Gruft und dergleichen vom Vorbesitzer zu tragen und auch zu veranlassen, andernfalls eine Rücklassung nicht möglich ist.
Solange eine Gruft nicht in jenem Zustand gebracht wurde, in dem sie ohne weitere Maßnahmen neu vergeben werden kann, kann von dessen Besitzer kein anderes Grab erworben werden.

§ 9 BESTATTUNGSPFLICHT

- (1) Jede Leiche ist nach Ablauf von 48 Stunden und vor Ablauf von 96 Stunden nach Ausstellung des Totenbeschaubefundes zu bestatten. Bei Abgabe einer Leiche an ein anatomisches Institut oder mit Bewilligung des Bürgermeisters, kann von dieser Frist abgesehen werden. Im letzteren Fall jedoch nur, wenn keine sanitätspolizeilichen Bedenken entgegenstehen.
- (2) Zu Obsorge für die Bestattung sind grundsätzlich die nahen Verwandten mit folgender Reihenfolge verpflichtet:
 - a) der Ehegatte, so ferne er mit dem Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todes in aufrechter Ehe gelebt hat
 - b) die Kinder (Wahlkinder) ersten Grades gemeinsam,
 - c) die Eltern (Wahleltern) gemeinsam,
 - d) die übrigen Nachkommen gemeinsam,
 - e) die Großeltern gemeinsam,
 - f) die Geschwister gemeinsam,
 - g) in Ermangelung der unter Punkt a) bis f) genannten Personen, jene Personen, die mit dem Verstorbenen bis zu seinem Tode in einer in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichteten Hausgemeinschaft gelebt haben.

§ 10 EINSARGUNG

Für das Einsargen der Leichen dürfen nur festgefügte und abgedichtete Säрге (Urnen) und in Gräften nur verlötete Metallsäрге verwendet werden. Das Sargmaterial darf in Gräbern die rasche Verwesung der Leiche nicht beeinträchtigen.

§ 11 AUFBAHRUNGSHALLE, LEICHENTRANSPORT

- (1) Nach der Totenbeschau ist jede Leiche in die Aufbahrungshalle zu überführen.
- (2) Jede Leichenüberführung, auch innerhalb des Gemeindegebietes, muss von einem befugten Bestattungsunternehmen durchgeführt werden.
- (3) Die Aufbahrungshalle dient zur Aufbahrung von Leichen und zur Abhaltung von ortsüblichen Trauerfeierlichkeiten. Sie muss hinsichtlich Größe und Ausstattung den örtlichen Begebenheiten entsprechen.
- (4) Aufbahrungen dürfen nur in der Aufbahrungshalle vorgenommen werden. Außerhalb einer Aufbahrungshalle darf eine Leiche nur mit Bewilligung des Bürgermeisters aufgebahrt werden. Diese Bewilligung ist zu verweigern, wenn sanitätspolizeiliche oder sonstige Bedenken entgegenstehen.

§ 12 BEERDIGUNG, ENTERDIGUNG UND ÜBERFÜHRUNG

- (1) Die Beerdigung einer Leiche (Beisetzung einer Urne) auf dem Friedhof bedarf einer Bewilligung des Bürgermeisters. Die Bewilligung der Beerdigung ist zu versagen, wenn in der Grabstelle die zulässige Anzahl von Leichen (§ 2) bereits beigesetzt sind.
- (2) Die Enterdigung einer Leiche ist nur zum Zwecke der Umbettung oder der Überführung zulässig und bedarf der Bewilligung des Bürgermeisters. Diese ist zu erteilen, wenn sanitätspolizeilichen Bedenken nicht entgegenstehen.
- (3) Das Öffnen und Schließen von Gräbern, Gräften, Urnen, sowie die Beisetzung von Leichen und Urnen, ist nur dem von der Gemeindeverwaltung bestellten Personal gestattet.
- (4) Die Überführung einer Leiche auf einen anderen als den zum Sterbe- oder Auffindungsort gehörenden Friedhof oder in eine Feuerbestattungsanlage ist nur mit Bewilligung des für den Sterbe- oder Auffindungsort zuständigen Bürgermeisters zulässig. Diese ist zu erteilen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen.
Leichen dürfen nur von befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
Keiner Bewilligung bedürfen:
 - a) Überführungen innerhalb des Gebietes einer Ortsgemeinde oder in die Nachbargemeinde des Sterbeortes,

- b) Überführungen von Leichen in ein anatomisches Universitätsinstitut, die von diesem selbst durchgeführt werden,
- c) Überführungen von die Aschenreste enthaltenen Urnen, sowie Überführungen von Gebeinen, die frei von organischen Verwesungsprodukten sind.

§ 13 VERHALTEN AUF DEM FRIEDHOF

- (1) Der Friedhof darf während des ganzen Tages betreten werden.
 - (2) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.
- Insbesondere ist nicht gestattet:
- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen,
 - b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren,
 - c) unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulagern,
 - d) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde),
 - e) das Spielen, Herumlaufen, Rauchen und Lärmen,
 - f) die Benützung der Wege bei Glatteis oder Schneeglätte.
- (2) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Gemeinde-Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an den Friedhofsanlagen eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

§ 14 STRAFBESTIMMUNGEN

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand eine Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Friedhofsbenützung- und -gebührengesetz 1974, LGBl.Nr. 9470-3 bzw. nach dem Gesetz über die Regelung des Leichen- und Bestattungswesens, LGB.Nr. 9480-0/1978 darstellt, nach den genannten Gesetzen bestraft.

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen des § 13 Abs. 1 und 2 stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß Art. VII EGVG, in der derzeit gültigen Fassung, mit Geld bis zu € 220.00 oder mit Arrest bis zu drei Wochen bestraft. Die Zuständigkeit des Bürgermeisters im übertragenen Wirkungsbereich ergibt sich aus dem § 39 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.Nr. 1000-5.

§ 15 INKRAFTTRETEN

Die Friedhofsgebührenordnung tritt mit dem der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

Die zu diesem Zeitpunkt geltende Friedhofsordnung tritt mit gleichem Tag außer Kraft.



Der Bürgermeister:


(Erich Polz)